



Tapfere Pfoten e.V.

## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis bis maximal 200,- Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV)**

Spenden und Mitgliedsbeiträge (Zuwendungen) an Tapferen Pfoten e.V. können steuerlich geltend gemacht werden. Dafür ist normalerweise eine vom Zuwendungsempfänger auszustellende Zuwendungsbestätigung als Nachweis gegenüber dem Finanzamt erforderlich. Zuwendungen bis zu 200,- Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt nachgewiesen werden. Für den vereinfachten Zuwendungsnachweis ist neben dem Bareinzahlungsbeleg oder einer Kopie des Kontoauszugs ein vom Verein hergestellter Beleg mit vorgeschriebenen Mindestangaben nötig (siehe unten). Zur Vermeidung unnötiger Kosten in der Spendenverwaltung bitten wir Sie deshalb für den vereinfachten Zuwendungsnachweis dieses Hinweisblatt mit der nachfolgenden Bestätigung auszudrucken und zusammen mit Ihrem Kontoauszug beim Finanzamt einzureichen.

---

### **Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendungen an den Verein Tapfere Pfoten e.V.** (gilt für Zuwendungen bis max. 200,- Euro)

Der Verein Tapfere Pfoten e.V., Forststr. 21a, 50189 Elsdorf, wurde wegen Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid Finanzamtes Bergheim StNr. 203/5704/3078 vom 07.06.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Tierschutz. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO verwendet wird.

Mit herzlichem Dank für Ihre Spende!